

WAHLORDNUNG

1. Zweck und Gültigkeit

Die Wahlordnung regelt die Grundsätze und den Ablauf der Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung des LTK.

Sie spiegelt die entsprechenden Regelungen der jeweils gültigen Satzung des Verbandes und des geltenden Vereinsrechtes wider und muss bei relevanten Änderungen entsprechend angepasst werden.

2. Wahlämter des LTK

Geschäftsführendes Präsidium

1. Präsident
2. Vizepräsident Geschäftsbereich Brauchtum und Tradition
3. Vizepräsident Geschäftsbereich Vereinsrecht und Weiterbildung
4. Schatzmeister
5. Protokoller
6. Beisitzer Geschäftsbereich Tanzsport
7. Beisitzer Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Kassenprüfung

8. 3 Kassenprüfer

3. Wahlberechtigung und Kandidaten

- Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des LTK. Jeder zur Mitgliederversammlung anwesende Verein hat dabei eine Stimme.
- Kandidatenvorschläge zur Wahl sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem geschäftsführenden Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- Wird ein Kandidat ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen, so kann diese den Antrag befürworten oder ablehnen. Für die Befürwortung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören.
- Das geschäftsführende Präsidium legt in den Tagungsunterlagen eine entsprechende Kandidatenliste vor, wobei diese der Mindestanforderung an die Zahl von Kandidaten der zu besetzenden Wahlämter Rechnung trägt. Diese Liste ist Grundlage für den jeweiligen Wahlschein.

4. Tagungsunterlagen und Wahlscheine

- Jeder anwesende wahlberechtigte Verein erhält mit den Tagungsunterlagen neben einer Kandidatenliste für jeden Wahlgang einen eindeutig gekennzeichneten Wahlschein, einen blanko Wahlschein für einen notwendigen 2. Wahlgang bzw. eine Stichwahl sowie eine farbige Stimmkarte.
- Weitere Wahlscheine werden bereitgehalten und im Bedarfsfall ausgehändigt.
- Der Erhalt der Wahlunterlagen muss dabei schriftlich quittiert werden.
- Für jedes Wahlamt wird ein Wahlschein gestaltet, auf dem der Wahltag, das Wahlziel und die maximale Anzahl der zu vergebenen Stimmen erkennbar sind. Der Grundsatz, dass jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten kann, bleibt davon unberührt.
- Der jeweilige Wahlschein weist dabei die Namen laut Kandidatenliste sowie entsprechenden Platz für weitere Kandidatenvorschläge auf.
- Eintragungen von weiteren Kandidaten auf den Wahlschein erfolgen nur auf Anweisung des Wahlleiters, weitere Vermerke sind nicht zulässig.

5. Wahlkommission

- Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung bekommt vor dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Wahlkommission“ die originale Anwesenheitsliste mit den Unterschriften für die erhaltenden Wahlunterlagen und stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
- Die Mitgliederversammlung wählt danach einen Wahlleiter, einen Protokollführer und einen Wahlhelfer nach Vorschlägen aus den anwesenden Teilnehmern. Die Vorgeschlagenen dürfen dabei nicht selbst für ein Wahlamt des LTK kandidieren.
- Sie gelten als gewählt, wenn Sie jeweils die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten. Die Abstimmung erfolgt dabei offen mit der Stimmkarte.
- Der Wahlleiter bekommt die Anwesenheits- und Kandidatenliste übergeben und übernimmt daraufhin die Leitung der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlvorgänge.

6. Wahlhandlung

- Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Wahl per offene Abstimmung mit Stimmkarte oder im Block ist zulässig, wenn es auf Antrag die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- Die Wahlen werden in der Reihenfolge, Punkt 2 der Wahlordnung einzeln durchgeführt.
- Der Wahlleiter fragt vor jeden Wahlgang, ob es noch weitere Kandidatenvorschläge oder Anträge gibt, führt eine jeweilige Abstimmung darüber durch und fordert nach Zulassung zur Änderung des entsprechenden Wahlscheins auf. Danach schließt er die entsprechende Kandidatenliste.
- Jeder Kandidat stellt sich im Anschluss kurz der Mitgliederversammlung vor und erklärt seine Bereitschaft zur Kandidatur. Im Abwesenheitsfall muss die Erklärung zur Bereitschaft und für den Fall der Wahl auch zur Annahme dieser schriftlich dem Wahlleiter vorliegen.
- Der Wahlleiter fordert nun zur entsprechenden Stimmabgabe auf. Die Wahlscheine müssen von den Wahlberechtigten danach in die Wahlurne geworfen werden. Der Wahlleiter beendet nach angemessener Zeit die Stimmabgabe. Es erfolgt die Auszählung durch die Wahlkommission.
- Wahlscheine, auf denen ein oder mehrere Kandidaten nicht angekreuzt oder durchgestrichen sind, gelten als entsprechende Gegenstimmen.
- Wahlscheine sind ungültig, wenn
 1. mehr als die zulässigen Stimmen abgegeben wurden,
 2. ein Kandidat auf einem Wahlschein mehr als eine Stimme erhält,
 3. andere, als zulässige Vermerke enthalten sind,
 4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- Die Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen.
- Wird bei mehreren Kandidaten für ein Wahlamt diese Mehrheit nicht erreicht oder liegt Stimmgleichheit vor, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Danach gelten der oder die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Das Ergebnis des Wahlganges wird jeweils nach der Stimmauszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden danach vom Wahlleiter einzeln befragt, ob sie die Wahl annehmen.
- Sollte es zu keinem abgeschlossenen Wahlergebnis in einem Wahlamt kommen, wird die entsprechende Kandidatenliste vom Wahlleiter wieder geöffnet und nach einer kurzen Beratungspause erneut nach Kandidatenvorschlägen gefragt. Es findet danach ein neuer Wahlgang statt.